



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Gerhard Schafroth, glp, vom 27. Juni 2013: "Unternehmenssteuerreform III" ([2013-254](#))

Datum: 22. Oktober 2013

Nummer: 2013-254

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Gerhard Schafroth, glp, vom 27. Juni 2013: "Unternehmenssteuerreform III" ([2013-254](#))

vom 22. Oktober 2013

1. Text der Interpellation

Am 27. Juni 2013 reichte Gerhard Schafroth die Interpellation "Unternehmenssteuerreform III" (2013-254) mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Bund ist mitten in der Diskussion um die Unternehmenssteuerreform III.

1. Was wären die heute erkennbaren Konsequenzen dieser Steuerreform auf den Kanton Baselland und auf die Baselbieter Gemeinden kurz-, mittel- und langfristig?
2. Welche Folgen hätte das für die Finanz- und Investitionsplanung des Kantons und bei den Baselbieter Gemeinden?
3. Welche konkreten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um auf diese veränderte Situation adäquat zu reagieren?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1. Einleitung und Übersicht

2.1.1 Ausgangslage

Die Besteuerung der Unternehmen in der Schweiz wird international seit längerem von verschiedener Seite (EU, OECD, G20) kritisiert. Im Zentrum der Kritik des Auslands stehen die kantonalen Steuerstati für Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaften, insbesondere weil sie ausländische Erträge teilweise privilegiert besteuern (sogenanntes "ring fencing"). Aber auch die v.a. bei der direkten Bundessteuer anzutreffenden Prinzipalgesellschaften stehen zur Diskussion.

Diese Steuerstati haben heute eine grosse finanzielle und volkswirtschaftliche Bedeutung für den Bund und viele Kantone. Sie ermöglichen es einerseits jedem Kanton – auch denjenigen mit vergleichsweise hohen Gewinnsteuersätzen –, im internationalen Wettbewerb um mobile, d.h. rasch in andere Länder verlegbare Aktivitäten kompetitiv zu sein. Gleichzeitig wird der interkantonale Wettbewerb in diesem Segment gedämpft, indem die Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen vergleichsweise gering ausfallen. Eine ersatzlose Abschaffung der kantonalen Steuerstati hätte daher eine Einschränkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und eine

Verschärfung des interkantonalen Steuerwettbewerbs zur Folge. Im Weiteren droht ein substantieller Verlust von Arbeitsplätzen.

Um bei der Lösungsfindung möglichst eng mit den Kantonen zusammenarbeiten zu können, hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine paritätische Projektorganisation von Bund und Kantonen zur Unternehmenssteuerreform III eingesetzt. Dessen Steuerungsorgan hat im Mai 2013 einen Zwischenbericht zuhanden des EFD mit dem Titel "Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)" verfasst. Der Zwischenbericht gibt eine gute Übersicht über die Problemfelder und zeigt auf, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung nicht nur steuerpolitischer, sondern auch finanzpolitischer Lösungen bedarf. Er bildet eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten und Diskussionen.

Gemäss favorisierter Stossrichtung 4 des Zwischenberichts soll die Abschaffung bzw. Anpassung der kantonalen Steuerstati zur Erhaltung der internationalen Steuerattraktivität mit gezielten Massnahmen kompensiert werden. Im Vordergrund stehen:

- Einführung von neuen Sonderregelungen wie Lizenzboxen (privilegierte Besteuerung bestimmter Unternehmenserträge im Bereich von Immaterialgütern) oder zinsbereinigte Gewinnsteuer (steuerlicher Abzug für eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals);
- Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Abbau bestimmter Steuerlasten zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität (Anpassung des Beteiligungsabzugs, Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Konzernfinanzierungen).

Die kantonalen Gewinnsteuersenkungen werden zu Mindereinnahmen führen. Der Bund soll daher den Kantonen mit vertikalen Ausgleichsmassnahmen helfen, sich den finanzpolitischen Spielraum zu verschaffen (z.B. durch Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer). Im Zuge der Unternehmenssteuerreform III müssen auch Anpassungen am System des bestehenden Finanzausgleichs vorgenommen werden, was kaum ohne Änderungen bei den kantonalen Ausgleichszahlungen möglich sein wird.

Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III wird ca. 5-7 Jahre beanspruchen, was den Kantonen und den Unternehmen eine angemessene Anpassungsfrist sichert. Folgende weitere Schritte sind zurzeit bekannt:

- Ausarbeitung eines Schlussberichts durch die paritätische Projektorganisation USR III bis Ende 2013;
- Durchführung einer Konsultation bis Ende Winter 2014;
- Richtungsentscheid durch den Bundesrat und Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage durch das EFD unter Einbezug von Wirtschaft und Wissenschaft;
- Eröffnung der Vernehmlassung im Frühjahr 2014.

2.1.2 Stellungnahme der Baselbieter Regierung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die eingeschlagene Richtung grundsätzlich und hat dies sowohl gegenüber der Konferenz der Kantonsregierungen und der Vorsteherin des EFD als auch in den Medien kommuniziert. Mit dem ins Auge gefassten Strauss von Massnahmen lässt sich die internationale Steuerattraktivität der Schweiz erhalten. Folgende ergänzende Bemerkungen sind dazu zu machen:

Der Fokus beim Ersatz der bisherigen kantonalen Sonderregelungen liegt zumindest in der öffentlichen Diskussion zurzeit bei der sogenannten "Lizenz- oder Innovationsbox", bei der bestimmte Unternehmenserträge im Bereich von Immaterialgütern tiefer besteuert werden. Lizenzboxen sind auch in der EU verbreitet und sollten daher internationale Anerkennung finden. Zu regeln sein wird insbesondere, wie breit eine solche Box ausgestaltet wird und welche Ertragskomponenten somit privilegiert besteuert werden können. Der Fächer allfälliger Lösungen muss aber offen bleiben und es sind weitere innovative Ansätze zu prüfen, von denen gegebenenfalls auch Handelsgesellschaften profitieren könnten. Zu denken ist hier z.B. an die Lockerung des im schweizerischen Steuersystem geltenden Prinzips der Massgeblichkeit der Handelsbilanz, so dass für Steuerzwecke ein tieferes Ergebnis als das handelsrechtliche ausgewiesen werden kann.

Die Einführung von neuen Sonderregelungen hat auf Bundesgesetzesebene durch Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes und allenfalls des Bundessteuergesetzes zu erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Pfad der formellen Steuerharmonisierung beibehalten wird. Die Unternehmenssteuerreform III darf nicht durch Senkung der Gewinnsteuersätze auf ein einheitliches Niveau zu einer materiellen Steuerharmonisierung führen.

Vertikale Ausgleichsmassnahmen des Bundes dürfen keinesfalls Auswirkungen auf den Steuerwettbewerb unter den Kantonen haben und müssen wettbewerbsneutral sein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt den innerschweizerischen Steuerwettbewerb, solange er sich in gewissen Schranken abspielt. Die Grenzen dieses Wettbewerbs sind aber zumindest teilweise erreicht. Hier darf keinesfalls durch die genannten Ausgleichsmassnahmen oder durch andere Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit eine Verschärfung des Steuerwettbewerbs eintreten.

2.1.3. Statusgesellschaften in Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es rund 280 Holdinggesellschaften, etwa 70 Domizilgesellschaften, etwas über 40 Gemischte Gesellschaften sowie 5 Prinzipalgesellschaften. Diese Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus machen etwas über 4 % aller juristischen Personen aus. Die Bedeutung der Gesellschaften ist im Baselbiet zwar weit weniger bedeutend als in den Zentrumsantonen Basel-Stadt, Genf oder Zürich, aber immerhin macht deren Gewinnsteuer rund 20 % des gesamten Gewinnsteuerertrags juristischer Personen aus (Steuerperiode 2010).

Im Kanton Basel-Landschaft bezahlen die juristischen Personen rund 12.5 % aller Steuern (gemäss Staatsrechnung 2012). Werden nur die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen bei diesem Verhältnis berücksichtigt, sind es 15 %. In Basel-Stadt beträgt dieser Wert z.B. über 27 %. In der Staatsrechnung 2012 weist Baselland rund CHF 200 Mio. an Steuern juristischer Personen aus, im Nachbaranton sind dies rund CHF 640 Mio.; und von diesen CHF 640 Mio. dürften mehr als 50 % von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus stammen. Der Beitrag juristischer Personen – und insbesondere solcher mit einem besonderen Steuerstatus – am Gesamtertrag ist in unserem Kanton somit deutlich geringer als in Basel-Stadt. Die Ausgangslage des Baselbiets ist im EU Steuerdialog bzw. bei der Unternehmenssteuerreform III daher eine andere als diejenige der Zentrumskantone.

2.2. Beantwortung der Fragen

2.2.1. Frage 1: "Was wären die heute erkennbaren Konsequenzen dieser Steuerreform auf den Kanton Baselland und auf die Baselbieter Gemeinden kurz-, mittel- und langfristig?"

Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Konsequenzen auf die Steuereinnahmen von juristischen Personen haben. Insbesondere würde eine allfällige kantonale Gewinnsteuersenkung oder eine Anpassung bei der Kapitalsteuer eine grosse Herausforderung für das Baselbiet sein. Betroffen wären davon der Kanton und die Gemeinden. Trotzdem sind die Möglichkeiten in diesem Bereich auszuloten, auch wenn es unter Berücksichtigung des aktuellen Staatshaushalts für den Kanton Basel-Landschaft schwierig ist, sich den notwendigen finanziellen Handlungsspielraum für Unternehmenssteuersenkungen zu verschaffen.

Es ist aber noch zu früh, detaillierte Ausfallberechnungen zu publizieren, da die definitive Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform III, die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sowie die Anpassungen beim Finanzausgleich noch nicht bekannt sind. Ganz zentral ist für den Regierungsrat jedoch, dass die Massnahmen dieser wegweisenden Reform dazu führen, dass erstens für unsere bestehenden Unternehmen das Baselbiet steuerlich attraktiv bleibt und diese hier bleiben, zweitens, dass sich neue Unternehmen auch in Zukunft für unseren Standort interessieren und sich bei uns ansiedeln und drittens, dass die Unternehmenssteuerreform III für Kanton und Gemeinden finanziell tragbar ist.

2.2.2. Frage 2: "Welche Folgen hätte das für die Finanz- und Investitionsplanung des Kantons und bei den Baselbieter Gemeinden?"

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 hervorgeht, können hier noch keine konkreten Aussagen gemacht werden.

2.2.3. Frage 3: "Welche konkreten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um auf diese veränderte Situation adäquat zu reagieren?"

In der Finanz- und Kirchendirektion ist die Unternehmenssteuerreform III zum prioritäten Projekt erklärt worden. Die kantonale Steuerverwaltung beschäftigt sich intensiv mit den Ergebnissen der paritätischen Projektorganisation USR III (soweit sie bekannt sind) und deren allfälligen Auswirkungen auf die Baselbieter Unternehmen und unseren Kanton. Zudem sind die Regierung und insbesondere die Finanz- und Kirchendirektion in regem Austausch mit Unternehmensvertretern, um deren Befürchtungen und Anregungen entgegen zu nehmen und bei ihrer Entscheidungsfindung allenfalls berücksichtigen zu können. Selbstverständlich wird sich die Regierung im Rahmen der geplanten Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren einbringen und die Interessen des Kantons Basel-Landschaft vertreten. Nicht vergessen werden darf aber, dass das Projekt "Unternehmenssteuerreform III" sich noch in einer frühen Phase befindet. Wie oben am Schluss von Ziffer 2.1.1 aufgezeigt, werden noch Jahre bis zur Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform III vergehen. Der Regierungsrat wird im Sinne der Planungssicherheit von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft rechtzeitig informieren, sobald die Auswirkungen in unserem Kanton einen entsprechenden Konkretisierungsgrad angenommen haben.

Liestal, 22. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin: Mäder